

# CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR **BETRIEBE**



© WKO

## Coronavirus: Update zur Kurzarbeit

In den vergangenen Tagen haben wir intensiv die Rahmenbedingungen zur Corona-Kurzarbeit weiter verhandelt. Es ist uns gelungen, die Rechtslage in vielen Punkten zu verbessern, wie das vorliegende Update zeigt. Abzuklären sind noch die Frage eines möglichen Krankenstands während der Kurzarbeit und die Erhaltung von Liquidität durch Vorauszahlung.

Wir arbeiten mit Hochdruck daran, sämtliche Informationen zur Kurzarbeit laufend zu überarbeiten, um Ihnen den aktuellen und rechtsgültigen Stand auf unserer Website [www.wko.at/corona](http://www.wko.at/corona) darstellen zu können.

Blieben Sie gesund!



Josef Herk  
Präsident der WKO Steiermark





Karl-Heinz Dermoscheg  
Direktor der WKO Steiermark

## 1. Was ist Kurzarbeit?

Kurzarbeit ist die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und des Arbeitsentgelts wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten. Sie hat den Zweck, die Arbeitskosten vorübergehend zu verringern und die Beschäftigten zu halten.

Die Beschäftigten verringern ihre Arbeitszeit um bis zu 90% und erhalten dennoch den Großteil ihres bisherigen Entgelts weiter (Nettogarantie).

Der Arbeitgeber erhält vom AMS eine Beihilfe (Ausfallstunden mal Pauschalsatz), wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind. Die Beihilfe deckt den Großteil der aufgrund der Nettogarantie anfallenden Mehrkosten.

Um möglichst viele Unternehmen und Arbeitsplätze abzusichern, hat die Wirtschaftskammer bei der Corona-Kurzarbeit unter anderem folgende Verbesserungen erreicht:

- Arbeitgeber erhalten mehr Geld vom AMS als bisher.
- Während der Kurzarbeit sind auch arbeitsfreie Zeiten möglich.
- Das sechswöchige Vorverfahren entfällt. Kurzarbeit kann somit rascher beginnen. Der Antrag kann rückwirkend ab 1.3.2020 gestellt werden.

## 2. Was zahlt das AMS dem Arbeitgeber?

Das AMS ersetzt dem Arbeitgeber gemäß den festgelegten Pauschalsätzen die Kosten für die Ausfallstunden (Kurzarbeitsbeihilfe). In den Pauschalsätzen sind die anteiligen Sonderzahlungen, die anteiligen Beiträge zur Sozialversicherung (bezogen auf aus Entgelt vor Einführung der Kurzarbeit) und die sonstigen lohnbezogenen Dienstgeberabgaben enthalten. Für Einkommensanteile über € 5.370,- gebührt keine Beihilfe.

## 3. Für welche Unternehmen ist Kurzarbeit möglich?

Für alle Unternehmen unabhängig von der Betriebsgröße und der Branche; auch für Unternehmen, die das Gewerbe der Überlassung von Arbeitskräften ausüben.

Insolvente Unternehmen, die sich in einem Konkurs- oder Sanierungsverfahren befinden, erhalten vom AMS keine Kurzarbeitsbeihilfe.

## 4. Für welche Arbeitnehmer ist Kurzarbeit möglich?

Kurzarbeit ist für alle Arbeitnehmer möglich, und zwar unabhängig

- von der Staatsangehörigkeit bzw. allfälligen Bewilligungen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz sowie
- vom Beschäftigungsmaß; auch für Personen in Teilzeit (auch Eltern-, Alters-, Bildungs-, Pflege- und Wiedereingliederungsteilzeit) kommt Kurzarbeit in Betracht.

Für Mitglieder des geschäftsführenden Organs (Geschäftsführer), die nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) versichert sind, ist Kurzarbeit möglich; für Lehrlinge ebenfalls, wenn sie von der Sozialpartnervereinbarung ausdrücklich erfasst sind (sobald das Berufsausbildungsgesetz entsprechend novelliert worden ist).

Kurzarbeit ist nicht möglich für geringfügig Beschäftigte und freie Dienstnehmer.

## 5. Kann Kurzarbeit nur für den ganzen Betrieb vereinbart werden?

Nein. Sie kann auch nur für einzelne Betriebsteile, bestimmte Gruppen von Beschäftigten oder einzelne Beschäftigte vereinbart werden.

## 6. In welchem Rahmen muss sich der Arbeitszeitausfall bewegen, damit die Kurzarbeit vom AMS gefördert werden kann?

Mindestens 10% und höchstens 90% der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten Normalarbeitszeit.

Innerhalb des Kurzarbeitszeitraumes sind auch gänzlich arbeitsfreie Phasen möglich, im Durchschnitt des Kurzarbeitszeitraumes dürfen aber 90% Ausfallzeit nicht überschritten werden.

## 7. Was sind die Voraussetzungen für / Schritte zur Kurzarbeit?

**Schritt 1 - Empfehlung:** Information einholen hier auf [wko.at/stmk](http://wko.at/stmk) oder [ams.at](http://ams.at); Gespräche mit Betriebsrat, wenn vorhanden, sonst mit den Beschäftigten

**Schritt 2:** Folgende Dokumente sind vom Arbeitgeber auszufüllen bzw. die dazugehörigen Vereinbarungen

Weitere anzeigen

**Schritt 2:** Folgende Dokumente sind vom Arbeitgeber auszufüllen bzw. die dazugehörigen Vereinbarungen